



Einwohnergemeinde Erlach

---

# Friedhofreglement

---

01.01.2018

Mit Änderungen per 01.01.2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>AUFGABEN</b> .....	<b>3</b>
<b>VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN UND BESTATTUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>DIE GRÄBER</b> .....	<b>5</b>
<b>BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER</b> .....	<b>8</b>
<b>AUFSTELLEN DER GRABMÄLER</b> .....	<b>8</b>
<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>10</b>
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>10</b>
<b>GENEHMIGUNG</b> .....	<b>11</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>11</b>
<b>ANHANG I</b> .....	<b>13</b>
<b>GEBÜHRENTARIF</b> .....	<b>13</b>

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Erlach erlässt gestützt auf:

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 01.06.1953
- b) das Gemeindegesetz vom 16.03.1998
- c) Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.2010
- d) das Dekret des Grossen Rates vom 25.11.1876 über das Begräbniswesen
- e) das Dekret des Grossen Rates vom 24.05.1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern
- f) die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Erlach vom 01.01.2002

folgendes Reglement über das Friedhofwesen.

## Aufgaben

Sitzgemeindemodell

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Erlach führt den mit der Einwohnergemeinde Tschugg gemeinsamen Friedhof. Der Friedhof wird nach dem Sitzgemeindemodell geführt. Sitzgemeinde ist die Einwohnergemeinde Erlach. Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Tschugg und Erlach. Zum Abschluss des Vertrags ist der Gemeinderat Erlach befugt.

<sup>2</sup> Die Sitz- und Anschlussgemeinde können weitere Gemeinden aufnehmen.

Gemeinderat/  
Gemeindeverwaltung

**Art. 2** Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied der Sitzgemeinde sowie die Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde haben folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats der Sitzgemeinde
- Überwachung des Friedhofs und des Bestattungswesens
- Verwaltung der Friedhofanlagen und der zugehörigen Gebäude
- Planung, Bereitstellung und Zuteilung von Grabstätten
- Unterhalt und Neugestaltung der Friedhofanlagen, Antrag an den Gemeinderat der Sitzgemeinde für Kreditbewilligung
- Ausarbeiten eines jährlichen Budgets zuhanden des Gemeinderats der Sitzgemeinde
- Aufsichtsorgan für das Friedhofspersonal
- Erteilung von Aufträgen für den Unterhalt der Friedhofanlagen gemäss Budget
- Abschluss von Grabbepflanzungsverträgen, Erteilung der Bepflanzungsaufträge und Überwachung der Arbeitsausführung
- Anträge für die Anpassung des Gebührentarifs
- Behandlung aller übrigen mit dem Friedhof und dem Bestattungswesen in Zusammenhang stehenden Fragen.

Öffentlich-rechtlich  
angestelltes Personal

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalreglement der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

## Verfahren bei Todesfällen und Bestattung

- Anzeigepflicht** **Art. 4** Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren, gemäss dem Dekret über das Zivilstandswesen, zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.
- Bestattungsbewilligung** **Art. 5** Das Zivilstandsamt stellt dem Anzeigenden eine Bescheinigung des Todesfalles aus, welche der Sitzgemeinde zwecks Bewilligung und Anordnung der Bestattung vorzuweisen ist. Ohne Vorlage der Bescheinigung darf kein Leichnam beerdigt werden. Gleichzeitig ist eine verbindliche Erklärung, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird, abzugeben.
- Bestattungsfrist** **Art. 6** <sup>1</sup> Kein Leichnam darf beerdigt werden bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in den anderen Jahreszeiten wenigstens 48 Stunden seit dem Tod vergangen sind.
- <sup>2</sup> Für längere Aufbahrung des Leichnams ist eine Erlaubnis der zuständigen Ortspolizeibehörde erforderlich. Frühere Beerdigungen dürfen nur in folgenden Fällen und mit Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde stattfinden:
- Wenn durch das längere Aufbahren des Leichnams die Hausbewohner oder die Nachbarn gefährdet werden; diese Tatsache ist durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.
  - Wenn der Leichnam obduziert worden ist, was ebenfalls ärztlich zu bescheinigen ist.
  - Wenn zu Zeiten von Epidemien die zuständige kantonale Behörde die frühere Beerdigung anordnet.
  - Wenn ein Kind tot geboren worden ist.
- Bestattungsorganisation** **Art. 7** <sup>1</sup> Die Angehörigen können die Besorgung der Formalitäten für die Bestattung einem Dritten überlassen. Dieser hat sich hierzu eine Vollmacht ausstellen zu lassen. Die Todeseinschreibungsbescheinigung gilt als Vollmacht.
- <sup>2</sup> Die ortsübliche Bestattung hat mit Glockengeläute, öffentlichem Geleit und kirchlicher Feier stattzufinden.
- <sup>3</sup> Für die Beiziehung eines Geistlichen haben die Angehörigen zu sorgen. Sie sollen diesem auch die nötigen Grundlagen für die Grabrede vermitteln.
- <sup>4</sup> Die Bestellung und Entschädigung der Leichenträger ist Sache der Angehörigen.

Bestattungstermin	<b>Art. 8</b> Das Beerdigungsdatum wird im Einvernehmen mit den für die Beerdigung zuständigen Personen festgelegt.
Aufbahrung des Leichnams	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Bis zur Bestattung ist der Leichnam in einem geeigneten, vor schädlichen Einflüssen einer zu tiefen oder zu hohen Temperatur geschützten Raum aufzubahren.  <sup>2</sup> In der Regel darf der Sarg nicht früher als 2 Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden, es sei denn, es habe eine ärztliche Untersuchung des Leichnams stattgefunden oder die Verwesung sei bereits fortgeschritten.
Bestattungskontrolle	<b>Art. 10</b> Die Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die Bestattungen.
Bestattung von Auswärtigen	<b>Art. 11</b> Ausserhalb der Sitz- und Anschlussgemeinde verstorbene Personen können auf dem Friedhof Erlach bestattet werden. Über die Gesuche entscheidet der Gemeinderat der Sitzgemeinde.
Bestattungskosten	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung werden von der Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde gemäss geltendem Gebührentarif festgesetzt.  <sup>2</sup> Die Kosten der Beerdigung mittellos verstorbener Personen sind durch deren Wohnsitzgemeinde zu vergüten.

## Die Gräber

Grabstätten	<b>Art. 13</b> Zur Bestattung stehen folgende Grabstätten zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"><li>- Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern</li><li>- Reihengräber für die Beisetzung von Urnen</li><li>- Gemeinschaftsgrab</li><li>- Wiesengemeinschaftsgrab<sup>1</sup></li><li>- Familiengräber</li></ul> Wie und in welcher Reihenfolge die Grabfelder belegt werden, wird durch die Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde bestimmt.
Erdbestattungen	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Erdbestattungen erfolgen auf den dafür bestimmten Grabfeldern. Es wird in Reihen nach dem festgelegten Plan beerdigt.  <sup>2</sup> Zwei Säрге dürfen nicht aufeinander gelegt werden.  <sup>3</sup> In ein bestehendes Grab können später Urnen beigesetzt werden. Eine spätere Verlegung dieser Urnen in ein neues Urnengrab ist möglich.

---

<sup>1</sup> Teilrevision 1, Inkraftsetzung 1. Januar 2026

Urnengräber	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Beisetzung von Urnen erfolgt auf den dafür bestimmten Grabfeldern. Es wird in Reihen nach dem festgelegten Plan beigesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Urnen können auch später in ein bereits bestehendes Grab beigesetzt werden. Eine spätere Verlegung dieser Urnen in ein neues Urnengrab ist möglich.</p>
Gemeinschaftsgrab	<p><b>Art. 16</b> Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche beigesetzt. Die Asche kann dem Grab nicht mehr entnommen werden.</p>
Wiesengemeinschaftsgrab <sup>1</sup>	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Beim Wiesengemeinschaftsgrab handelt es sich um eine naturnahe Grabstätte, die in einer Wiesenfläche ohne Grabsteine angelegt wird. Die Zuteilung des genauen Bestattungsortes auf der Wiese erfolgt durch den zuständigen Totengräber.</p> <p><sup>2</sup> Auf dem Wiesengemeinschaftsgrab sind nur Urnenbestattungen möglich. Es sind ausschliesslich Urnen zugelassen, welche aus natürlichen und schnell abbaubaren Materialien bestehen. Die Asche kann dem Grab nicht mehr entnommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Auf Wunsch der Hinterbliebenen wird bei der Wiese ein durch die Gemeinde vorgegebener einheitlicher Schriftzug mit Vornamen und Namen angebracht. Dieser bleibt sofern es der vorhandene Platz zulässt mindestens für die Dauer von zehn Jahren bestehen.</p> <p><sup>4</sup> Die Kosten für den Schriftzug trägt die Trauerfamilie, die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif (Anhang I).</p> <p><sup>5</sup> Einzig am Beerdigungstag dürfen Blumen auf dem Wiesengemeinschaftsgrab abgelegt werden. Sobald diese abgeräumt sind, dürfen auf der Wiese keine Pflanzen oder andere Gegenstände deponiert werden. Blumen und Kerzen dürfen im weiteren Verlauf ausschliesslich auf dem hierfür vorgesehenen Stein am Rand des Wiesengemeinschaftsgrabes abgelegt werden. Auf Andenken und andere Gegenstände soll verzichtet werden. Diese werden erforderlichenfalls durch die Gemeinde abgeräumt.</p> <p><sup>6</sup> Die Pflege der Wiese ist Sache der Gemeinde.</p>
Familiengräber	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Es werden Familiengräber für die einmalige Dauer bis zu 40 Jahren vergeben. Nach Ablauf der Konzessionsdauer kann die Sitzgemeinde, auf vorherige schriftliche Benachrichtigung der Angehörigen hin, nach Ablauf von 3 Monaten über das Grab verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Die Konzessionsgebühren sind gemäss Gebührentarif im Voraus zu bezahlen.</p>
Ruhedauer	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die ordentliche Ruhedauer der Gräber beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bei Erdbestattungsgräbern 20 Jahre</li><li>- Bei Erdurnengräbern 20 Jahre</li></ul>

---

<sup>1</sup> Teilrevision 1, Inkraftsetzung 1. Januar 2026

Wenn auf dem Friedhof genügend Platz vorhanden ist, kann die Sitzgemeinde die Dauer der Graberhaltung verlängern; sofern aber notwendig, kann der Vorstand die Abräumung eines Teils beschliessen.

<sup>2</sup> Eine frühere Öffnung von Grabstätten ist nur gemäss Begräbnisdekret, Art. 18, Abs. 3 möglich.

<sup>3</sup> Für die Festlegung der Ruhedauer ist bei allen Grabstätten die erste Bestattung massgebend. Später beigeseetzte Urnen verlängern die Ruhedauer nicht.

<sup>4</sup> Gesuche um Forterhaltung von Gräbern und Grabmälern über die gesetzliche Dauer von 20 Jahren hinaus oder um Versetzung an andere Stelle des Friedhofes, sowie die Reservation eines Familiengrabes, werden von der Sitzgemeinde, sofern nicht ernstliche Bedenken oder Hindernisse entgegenstehen, nach Möglichkeit gegen Bezahlung der im Gebührentarif vorgesehenen Gebühr bewilligt. Die Bewilligung kann auf insgesamt höchstens 50 Jahre erteilt werden.

Erstellen von Gräbern

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal rechtzeitig ausgehoben.

<sup>2</sup> Der Grabschmuck wird im Auftrag der Angehörigen bereitgestellt.

Grabmasse

**Art. 21** Die Festsetzung der Masse für die Gräber ist Sache des Gemeinderats der Sitzgemeinde. Die Planierung der Gräber ist Sache des Friedhofgärtners.

Tiefe der Gräber

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Gräber sollen, unter Verantwortlichkeit des Friedhofgärtners, bei Erwachsenen eine Tiefe von 1,80 m, bei Kindern von 3 bis 12 Jahren eine Tiefe von 1,50 m und bei Kindern unter 3 Jahren eine solche von 1,20 m aufweisen.

<sup>2</sup> Ferner sollen die einzelnen Gräber in einer Entfernung von wenigstens 30 cm neben und voneinander gemacht werden.

<sup>3</sup> Sterben bei einer Geburt Mutter und Kind, so können beide Leichen in den gleichen Sarg gelegt werden.

Schliessen des Grabes

**Art. 23** <sup>1</sup> Nach der Bestattung ist das Grab unverzüglich zu schliessen.

<sup>2</sup> Durch den Bestatter (Schreiner) wird auf Kosten der Angehörigen ein Holzkreuz mit Vornamen, Familiennamen, Jahrgang und Sterbejahr beschriftet. Das Holzkreuz wird durch das Friedhofspersonal gesetzt.

Merkzeichen

**Art. 24** <sup>1</sup> Unmittelbar nach jeder Beerdigung ist durch den Friedhofgärtner das Grab mit einem nummerierten Merkzeichen zu versehen. Die Nummer hat mit derjenigen des Grabregisters übereinzustimmen.

<sup>2</sup> Bei Bestattungen im Wiesengemeinschaftsgrab wird kein nummeriertes Merkzeichen angebracht, die Übersicht obliegt dem Totengräber.<sup>1</sup>

**Aufheben von Gräbern**      **Art. 25** <sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhedauer kann die Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde die Aufhebung von Gräbern und Grabfeldern verfügen. Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zu publizieren. Die Angehörigen müssen, wenn irgendwie möglich, schriftlich über die vorgesehene Grabfeldräumung orientiert werden.

<sup>2</sup> Für das Abräumen ist eine Frist von mindestens 3 Monaten anzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeräumte Gräber durch das Friedhofspersonal abgeräumt. Die Grabräumung erfolgt kostenlos.

## Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

**Grabunterhalt**      **Art. 26** Für den Grabunterhalt (Ränder schneiden, giessen, jäten, lauben, Rasen mähen, allgemeiner Unterhalt) ist für jedes neue Grab eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese ist im Gebührentarif festgelegt.

**Grabbepflanzung**      **Art. 27** <sup>1</sup> Die Bepflanzung der Gräber kann von den Angehörigen selbst besorgt werden oder der Friedhofgärtnerei gegen Bezahlung übertragen werden. Die Grabbepflanzung kann für die Dauer der Umgrabperiode auch im Voraus bezahlt werden. Die Kosten für die Bepflanzung richten sich nach dem Gärtnermeistertarif.

<sup>2</sup> Bäume und Sträucher hinter Denkmälern dürfen nur nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner und mit dessen Bewilligung angepflanzt werden.

<sup>3</sup> Sorgt niemand für ein Grab, so lässt die Sitzgemeinde dasselbe auf Kosten der in der Kontrolle aufgeführten Angehörigen bepflanzen. Anhand der Bestattungskontrolle wird in diesem Fall alljährlich den Angehörigen Rechnung gestellt. Hat ein verstorbener keine Angehörigen mehr, so versieht der Friedhofsgärtner die Grabstelle mit einer Einheitsbepflanzung, wofür die Sitz- und Anschlussgemeinde aufkommt.

<sup>4</sup> Wird ein Verstorbener bestattet, der keine Angehörigen hatte, so führt die Sitzgemeinde auf Rechnung der betreffenden Wohnsitzgemeinde eine Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab oder dem Wiesengemeinschaftsgrab durch.<sup>1</sup>

## Aufstellen der Grabmäler

**Fristen Grabmäler**      **Art. 28** <sup>1</sup> Grabsteine dürfen nicht aufgestellt werden:  
- vor Ablauf von drei Monaten seit der Bestattung

---

<sup>1</sup> Teilrevision 1, Inkraftsetzung 1. Januar 2026

- vor Verebnung des Bodens
- bei zu nassem oder gefrorenem Boden.

<sup>2</sup> Diejenigen Personen, die den Grabstein aufstellen, sind für allfällige Schäden, die sie im Friedhofareal verursachen, verantwortlich.

Masse

**Art. 29** Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	Höhe cm		Breite cm		Dicke cm	
	max.	min.	max.	min.	max.	min.
Erbestattungsgräber	110	90	60		12	
Urnengräber	90	70	50		12	
Kindergräber	70	40	40		10	

Die Höchstmasse gelten inkl. Sockel; dieser darf höchstens 10 cm betragen. Die vorgeschriebenen Höhemasse dürfen bei freien Plastiken, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf um höchstens 10% überschritten werden.

Gestaltung

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Grabmäler müssen den allgemeinen Anforderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen. Vor allem sollen inländische Gesteinsarten und ausländische, die sich den schweizerischen in Farbe und Güte angleichen, verwendet werden. Es eignen sich folgende Materialien: Sandstein, Muschelkalk, Kalkstein, Marmor, Granit, Gneis, Serpentin.

<sup>2</sup> Aus ästhetischen Gründen werden abgelehnt:

- schwarz-schwedischer und nordischer Granit, Labrador, Vanevik, Tranas, Rotmodern, Rosamarmor, weisser Marmor aus Carrara und Laas sowie Cristallina-Marmor aus dem Tessin (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, Colombo dunkel und Colombo uni)
- Beton- und Kunststeine
- Findlinge und unbehauene Steinblöcke sowie Felsformen
- geschmacklose, naturalistische Bildreliefs, Keramikfiguren, Fotografien, Schrifttafeln auf Glas, Email, Blech, Kunststoff
- aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabzeichen
- Metallschriften auf allen Weichgesteinen
- Steine mit stark asymmetrischen Umrissformen
- roh gespaltene Granitsteine mit gefrästen Seitenkanten.

<sup>3</sup> Auf begründetes Gesuch kann die Sitzgemeinde Abweichungen von den Vorschriften dieses Artikels gestatten, wenn damit besonders gute künstlerische Wirkungen erzielt werden.

Grabmalunterhalt

**Art. 31** Die Grabmäler sollen von den Angehörigen der Verstorbenen sorgfältig unterhalten werden. Zerfällt ein Grabmal oder wird es offensichtlich nicht mehr unterhalten, so ist die Sitzgemeinde berechtigt, nach Benachrichtigung der Angehörigen das Grabmal entfernen zu lassen. Sind keine Angehörigen vorhanden, so hat die Sitzgemeinde das Recht, verfallene Grabmäler entfernen zu lassen.

Nicht statthafte  
Grabmäler und  
Materialien

**Art. 32** <sup>1</sup> Das Belegen der Grabfläche mit Steinplatten, farbigem Kies oder Steinsplintern sowie das Anbringen von Einfassungen jeder Art sind nicht gestattet. Ebenso ist das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen auf den Gräbern untersagt. Die Bepflanzung als Grabschmuck ist gestattet auf einer Fläche von der Breite des Grabsteines und von der Länge von max. 60 cm. Ausnahmen können durch die Sitzgemeinde bewilligt werden.

<sup>2</sup> Die Aufstellung eines Grabsteines oder einer Liegeplatte bedarf der Bewilligung der Sitzgemeinde. Zu diesem Zweck ist der Gemeindeverwaltung ein schriftliches Gesuch mit einer Skizze des vorgesehenen Grabsteins bzw. der Liegeplatte einzureichen.

<sup>3</sup> Grabsteine, die ohne Bewilligung der Sitzgemeinde aufgestellt werden oder den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen, können auf Veranlassung der Sitzgemeinde ohne weiteres entfernt werden. Die Ersteller sind für die entstandenen Kosten rückerstattungspflichtig.

## Allgemeine Bestimmungen

Aufsicht

**Art. 33** <sup>1</sup> Der Gemeinderat der Sitzgemeinde  
- führt das Personal,  
- schlichtet Streitigkeiten.

<sup>2</sup> Der Friedhofgärtner sorgt insbesondere dafür, dass  
- Ordnung, Anstand und Ruhe ständig gewährt bleiben.

Zutritt Friedhof

**Art. 34** <sup>1</sup> Der Friedhof steht der Bevölkerung ständig offen.

<sup>2</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden.

## Schlussbestimmungen

Gebührentarif

**Art. 35** Die Gebühren für das Bestattungswesen, den Unterhalt der Gräber, die Grabmieten und die Grabbepflanzungen sind im Anhang I geregelt.

Haftungsausschluss

**Art. 36** Die Sitzgemeinde haftet nicht für Gegenstände auf den Gräbern, einschliesslich Pflanzen und Grabsteine. Es wird auch kein Ersatz geleistet, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Funktionäre der Sitzgemeinde verursacht werden.

Widerhandlungen

**Art. 37** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bis CHF 1'000.- bestraft.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde verhängt die Bussen im Sinne von Art. 59 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998.

<sup>3</sup> Erhebt der Beschuldigte gegen die Bussenverfügung binnen 10 Tagen seit ihrer Zustellung Einsprache, so überweist die Sitzgemeinde die Akten dem Untersuchungsrichter.

Inkrafttreten **Art. 38** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 01.01.2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

1. Teilrevision<sup>1</sup> **Art. 39** <sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die 1. Teilrevision inkl. Anpassung des Gebührentarifs am 12. August 2025 genehmigt.

<sup>2</sup> Die 1. Teilrevision inkl. Anpassung des Gebührentarifs tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## Genehmigung

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 13.12.2017 beschlossen worden.

Erlach, 18.01.2018

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Martin Züllli

sig. Christof Berner

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement vom 10.11.2017 bis 11.12.2017 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Referendumsfrist im Anzeiger Region Erlach vom 10.11.2017 bekannt.

Erlach, 18.01.2018

Der Gemeindeschreiber:

sig. Christof Berner

---

<sup>1</sup> Teilrevision 1, Inkraftsetzung 1. Januar 2026

**Änderungen per 01.01.2026 (1. Teilrevision)**

Der Gemeinderat hat die 1. Teilrevision des Friedhofreglements inkl. Anpassung des Gebührentarifs am 02.09.2025 in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 Bst a der Gemeindeordnung (GO) genehmigt. Gemäss Art. 35 der GO wurde dieser Beschluss im amtlichen Anzeiger vom 12.09.2025 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Die Inkraftsetzung der 1. Teilrevision des Friedhofreglements wurde gestützt auf Art. 46 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern im amtlichen Anzeiger vom 14.11.2025 veröffentlicht.

Erlach, 14. November 2025

**Gemeinderat Erlach**

sig. Petra Frommert  
Gemeindepräsidentin

sig. Julian Ruefer  
Gemeindeschreiber

## Anhang I

### Gebührentarif

Gestützt auf Art. 35 des Friedhofreglements gilt ab 01.01.2026 folgender Tarif:

Gebühren und Leistungen (Alle Preise in CHF)	EinwohnerInnen der Sitz- und Anschlussgemeinde	Auswärtige
<b>A. Urnenbeisetzung</b>		
<b>Beisetzung Urne in Reihengrab</b>		
Grabplatzgebühren (20 Jahre)	0.—	500.—
Beisetzung	300.—	300.—
Grabfeldunterhalt (20 Jahre – einmaliger Beitrag)	300.—	400.—
<b>Total</b>	<b>600.—</b>	<b>1'200.—</b>
<b>Beisetzung Urne auf ein bestehendes Reihengrab</b>		
Grabplatzgebühren	0.—	0.—
Beisetzung	300.—	300.—
Grabfeldunterhalt (einmaliger Beitrag)	0.—	0.—
<b>Total</b>	<b>300.—</b>	<b>300.—</b>
<b>Beisetzung Asche in Gemeinschaftsgrab</b>		
Grabplatzgebühren	0.—	300.—
Beisetzung	100.—	100.—
Grabfeldunterhalt (einmaliger Beitrag)	300.—	400.—
<b>Total</b>	<b>400.—</b>	<b>800.—</b>
<b>Beisetzung Urne Kinder bis 14 Jahre</b>		
Grabplatzgebühren (20 Jahre)	0.—	0.—
Beisetzung	300.—	300.—
Grabfeldunterhalt (20 Jahre – einmaliger Beitrag)	300.—	400.—
<b>Total</b>	<b>600.—</b>	<b>700.—</b>
<b>Beisetzung Urne in Wiesengemeinschaftsgrab<sup>1</sup></b>		
Grabplatzgebühren	0.—	300.—
Beisetzung	200.—	200.—
Grabfeldunterhalt (einmaliger Beitrag)	300.—	400.—
<b>Total</b>	<b>500.—</b>	<b>900.—</b>
<b>B. Erdbestattungen</b>		
<b>Beisetzung Sarg in Reihengrab</b>		
Grabplatzgebühren (20 Jahre)	0.—	1'000.—
Beisetzung	900.—	900.—
Grabfeldunterhalt (20 Jahre – einmaliger Beitrag)	300.—	400.—
<b>Total</b>	<b>1'200.—</b>	<b>2'300.—</b>

<sup>1</sup> Teilrevision 1, Inkraftsetzung 1. Januar 2026

<b>Beisetzung Sarg Kinder unter 3 Jahre</b>		
Grabplatzgebühren (20 Jahre)	0.—	0.—
Beisetzung	300.—	300.—
Grabfeldunterhalt (20 Jahre - einmaliger Beitrag)	300.—	400.—
<b>Total</b>	<b>600.—</b>	<b>700.—</b>
<b>Beisetzung Sarg Kinder von 3 bis 12 Jahre</b>		
Grabplatzgebühren (20 Jahre)	0.—	0.—
Beisetzung	500.—	500.—
Grabfeldunterhalt (20 Jahre - einmaliger Beitrag)	300.—	400.—
<b>Total</b>	<b>800.—</b>	<b>900.—</b>

### C. Unterhalt / Grabunterhaltsfonds

1. Unterhalt des Gräberfeldes sowie das Setzen des Rahmens ist im Beitrag "Gräberfeldunterhalt" enthalten und wird durch den Friedhofgärtner besorgt.
2. Jahresbepflanzung sowie Unterhalt und Begiessen der Grabstätte ist Sache der Angehörigen.
3. Sofern keine Angehörigen in der Lage sind, den Unterhalt selber zu besorgen, kann ein einmaliger Beitrag "à fonds perdu" bei der Sitzgemeinde hinterlegt werden. Dadurch verpflichtet sich die Sitzgemeinde, das Grab während der Pietätszeit von mindestens 20 Jahren zu unterhalten. Die Sitzgemeinde verrechnet die ihr in Auftrag gegebenen Grabbepflanzungen nach Aufwand. Ein allfällig verbleibender Überschuss nach Grabräumung gehört für gehabte Bemühungen der Sitzgemeinde. Bei vorzeitig erschöpftem Grabfonds hat die Sitz- und Anschlussgemeinde für den Rest des Grabbestandes aufzukommen (Einheitsbepflanzung).

<b>Grabunterhaltsfonds</b>	<b>5'000.—</b>	<b>5'000.—</b>
----------------------------	----------------	----------------

### D. Verschiedenes

<b>Namensnennung Gemeinschaftsgrab</b>	<b>100.—</b>	<b>100.—</b>
<b>Namenszug Wiesengemeinschaftsgrab<sup>1</sup></b>	<b>420.—</b>	<b>420.—</b>

<b>Grabstein</b>	<b>Sache der Angehörigen</b>	
<b>Bewilligung zum Setzen des Grabsteins</b>	<b>0.—</b>	<b>0.—</b>

<b>Leichenauto / Leichentransporte</b>	<b>Sache der Angehörigen</b>	
<b>Andere, in Auftrag gegebene Arbeiten (Exhumierung, Grabaufhebung oder -verlegung etc.) werden nach Aufwand verrechnet.</b>		

<sup>1</sup> Teilrevision 1, Inkraftsetzung 1. Januar 2026

### **E. Gebührenreduktion**

Wenn dieser Gebührentarif für Hinterbliebene zu unzumutbarer Härte führt, kann auf schriftliches Gesuch hin die Gebührenrechnung durch die Sitzgemeinde angemessen reduziert oder erlassen werden.

### **F. Genehmigungsvermerk**

Dieser Gebührentarif ist an der Gemeindeversammlung vom 13.12.2017 beschlossen worden.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Martin Züllli

sig. Christof Berner

### **Änderungen per 01.01.2026 (1. Teilrevision)**

Der Gemeinderat hat die 1. Teilrevision des Friedhofreglements inkl. Anpassung des Gebührentarifs am 02.09.2025 in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 Bst a der Gemeindeordnung (GO) genehmigt. Gemäss Art. 35 der GO wurde dieser Beschluss im amtlichen Anzeiger vom 12.09.2025 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Die Inkraftsetzung der 1. Teilrevision des Friedhofreglements wurde gestützt auf Art. 46 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern im amtlichen Anzeiger vom 14.11.2025 veröffentlicht.

Erlach, 14. November 2025

### **Gemeinderat Erlach**

sig. Petra Frommert  
Gemeindepräsidentin

sig. Julian Ruefer  
Gemeindeschreiber